

Kreisstadt



Eschwege

schuss

Friedhofsaus-

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Eschwege-Oberhone

Aufgrund des § 21 der Friedhofsordnung für den Friedhof Oberhone vom 01.01.2002 werden folgende Gebühren festgesetzt:

### I. Erwerb von Grabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)  |          |
| a) Erwachsene  | 130,00 € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren  | 65,00 €  |
| 2. Urnengrabstätte   | 100,00 € |
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte pro Jahr   | 3,50 €   |
| 3. Wahlgrabstätten   |          |
| a) Nutzungsgebühr (je Grabstelle mit 40jähriger Nutzungsdauer)   | 220,00 € |
| Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung fällig. |          |
| b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle für weitere 30 Jahre  | 165,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstelle pro Jahr  | 5,50 €   |
| 4. Beisetzen einer Urne in einer bereits durch Erd- oder Feuerbestattung belegten Urnen- oder Wahlgrabstätte   | 80,00 €  |

## II. Bestattung

1. Benutzung der Friedhofshalle	50,00 €
2. Trägerlöhne	66,00 €
3. Orgelspieler (Inklusive Fahrtkosten)	25,00 €
4. Vorbereitung der Friedhofshalle und Glockenläuten bei Überführung und Trauerfeier bzw. Beerdigung	40,00 €
5. Anlegen und Verfüllen einer Reihen- oder Wahlgrabstätte (incl. Auskleiden der Grabstätte)	260,00 €
6. Für das Anlegen und Verfüllen einer Urnengrabstätte	30,00 €
7. Entsorgungsgebühren (Entsorgung des kompostierbaren Grabschmucks während der Liegezeit)	40,00 €

Die Gebühren unter II. ermäßigen sich bei Kindern

a) von 2 - 5 Jahren auf 50 %
b) unter 2 Jahren auf 25 %

## III. Grabzeichen und Grabeinfassungen durch Wegeplatten

1. Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung bzw. Anbringung eines Denkmals, einer Abschlusstafel und einer Einfassung pro Grabstätte	
a) Erwachsene	28,00 €
b) Für die Gräber von Kindern unter 14 Jahren:	14,00 €
2. Einfassung der Grabstätten durch Wegeplatten gemäß Gestaltungsrichtlinien	
je Grabstelle	55,00 €

Sämtliche Gebühren sind im voraus zu zahlen. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

Werden besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch wenn im übrigen keine Gebührenpflicht vorliegt.

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Eschwege, den 26.06.01

**Die Friedhofsverwaltung:**

(Siegel der Kirchengemeinde)

L. Heinlein  
1. Vorsitzende

M. Otremba  
stellv. Vorsitzender

(Siegel der polit. Gemeinde)

K. Herold  
Mitglied

**Kirchenaufsichtlich genehmigt:**

Kassel, den 20. Juli 2001

Kniffert

**Veröffentlicht:**

Eschwege, den 02. Januar 2002

Der Friedhofsausschuss  
(Vorsitzende)